

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PRiOT AG

mit Sitz in Burgdorf BE, Schweiz

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) bilden in ihrer jeweils gültigen Fassung integrierenden Bestandteil des zwischen dem Kunden (nachfolgend der „Kunde“) und der PRiOT AG (nachfolgend „PRiOT“) abgeschlossenen Vertrages. Mit der Zustellung der Auftragsbestätigung an PRiOT gelten sie vom Kunden als akzeptiert.

Für den Vertrag gelten ausschliesslich die AGB der PRiOT; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn PRiOT diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform resp. müssen von PRiOT schriftlich bestätigt werden.

2. Leistungen und Änderungen

Für die Bestimmung des Leistungsumfanges des Vertrages ist die schriftliche Offerte der PRiOT, die vom Kunden mittels Auftragsbestätigung angenommen wurde, massgebend.

Änderungen im Leistungsumfang sind vorab schriftlich zu vereinbaren. Die PRiOT wird dem Kunden die sich daraus ergebenden Mehr- oder Minderkosten ausweisen und zusätzlich verrechnen oder erstatten. Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, allfällige derartige Mehrkosten zu bezahlen. Für Spezial- oder Einzelanfertigungen gibt es keine Rückerstattungsmöglichkeit für den Kunden.

3. Hardware und Installation

Sofern vom Lieferumfang des Vertrages umfasst, liefert die PRiOT die vom Kunden erworbene Hardware und übernimmt die Installation der Messgeräte an dem mit dem Kunden vereinbarten Ort.

4. Plattformzugriff

Der Kunde erhält, sofern vertraglich vereinbart, Zugriff auf die PRiOT Plattform, welche ihm eine Übersicht über aktuelle Daten und Messwerte gibt. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Daten durch unvorhersehbare Einflüsse oder falsche Bedienung abweichend von den realen Werten sein können. PRiOT übernimmt keinerlei Haftung für die Korrektheit der zur Verfügung gestellten Daten. Sollten sich die ausgewiesenen Daten als falsch erweisen, so stehen dem Kunden also keinerlei Schadenersatzansprüche zu (insbes. kein Anspruch auf Ersatz von gestützt auf die ausgewiesenen Daten angefallenen Kosten oder getätigten Aufwänden).

5. Alarmierungen

PRiOT sendet, sofern vom Lieferumfang des Vertrages umfasst, automatisierte Alarmierungen via PRiOT Plattform an den Kunden. Für Mehrkosten oder Aufwände, welche durch fälschlicherweise gesandte Alarme entstehen oder aufgrund von falschen Messwerten ausgelöst werden, übernimmt PRiOT keinerlei Haftung. Für nicht-ausgelöste Alarme, obschon diese gemäss Plattform hätten ausgelöst werden sollen, lehnt PRiOT ebenfalls jegliche Haftung ab.

6. Predictive Maintenance

Sofern vom Leistungsumfang des Vertrages umfasst, stellt PRIOT dem Kunden eine Prognose für den Verlauf der Messdaten zur Verfügung. Diese Daten können auf der PRIOT-Plattform eingesehen werden. Sie errechnen sich durch das Messen und Analysieren von gegebenen Daten, welche nicht mit Sicherheit zukünftige Ereignisse oder Daten vorhersagen können. Es handelt sich lediglich um eine berechnete Prognose, für die PRIOT keinerlei Haftung übernimmt. Daher stehen dem Kunden bei unvorhergesehenen Ereignissen oder abweichenden Prognosen keinerlei Schadenersatzansprüche (insbes. weder Ersatz eventuelle Mehrkosten noch entgangener Gewinn) zu.

7. Kosten / Preise

Der Kunde verpflichtet sich, sofern nicht anders vertraglich vereinbart, die Rechnung für die Hardware innert 30 Tagen nach Lieferung resp. die Installationskosten innert 30 Tage nach Installation zu begleichen. Die Kosten für die Dienstleistungen sind vorschüssig zu bezahlen. Sie werden erstmals mit Inbetriebnahme und anschliessend jährlich wiederkehrend fällig. Sie sind jeweils innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Die Rechnungsbeträge sind sofern nicht anders vereinbart in Schweizer Franken (CHF) zuzüglich Mehrwertsteuer (MwST) zu begleichen.

8. Zahlungsverzug

Die Zahlungen sind ohne weitere Aufforderung und ohne Abzüge zu leisten. Die Verrechnung mit Ansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen. Bei verspäteter Zahlung hat PRIOT die gesetzlichen Rechte infolge Verzug (z.B. Verzugszins, Geltendmachung von Verspätungsschaden, Vertragsrücktritt etc.).

9. Versand und Lieferung

Lieferungen von Hardware ins Ausland erfolgen ausschliesslich nach erfolgter Bezahlung der Rechnung. Die Versandkosten (Porto, Fracht, Verpackung und weitere Kosten welche durch den Versand entstehen) werden vom Kunden getragen. Der Logistikpartner wird von PRIOT bestimmt. Allfällige Rücksendungen müssen eingeschrieben getätigt werden und die Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Falls ein Liefertermin (für Lieferungen im In- und Ausland) vereinbart wurde und dieser aus unvorhersehbaren Gründen nicht eingehalten werden kann, lehnt PRIOT jegliche Haftung ab.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der PRIOT. Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten, hat PRIOT das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferte Hardware zurückzufordern und Schadenersatz zu fordern.

Der Kunde ermächtigt PRIOT, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Registeramt eintragen zu lassen. Der Kunde hat PRIOT einen Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel, welcher vor vollständiger Bezahlung erfolgt, unverzüglich mitzuteilen.

11. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an der Hardware gehen im Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über.

12. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist zur vertragsgemässen Abnahme und Bezahlung der bestellten Dienstleistungen bzw. Hardware der PRIOT verpflichtet.

13. Erbringung von Dienstleistungen

Die PRIOT erbringt im Rahmen der Vorbereitung und während des Betriebs

der Anlage verschiedene, im Vertrag sowie diesen AGB näher umschriebene Dienstleistungen wie z. B. Monitoring, Auswertung, Reporten, Predictive Maintenance etc.

PRIOT kann zur Leistungserbringung Dritte beiziehen. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf eine bestimmte Ausgestaltung oder Beibehaltung solcher Dienstleistungen. Die Weiterentwicklung sowie Erweiterung der Plattform kann jederzeit von PRIOT durchgeführt werden und wird vom Kunden vorbehaltlos akzeptiert. Die PRIOT ist jederzeit berechtigt, mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten das Erbringen einer Dienstleistung einzustellen, ohne dass dies einen Ersatzanspruch des Kunden begründet. Vorbehalten bleibt eine im Vertrag vereinbarte verbindliche Dauer der Erbringung. Allfällige Vorauszahlungen erstattet die PRIOT dem Kunden im Falle der Dienstleistungseinstellung anteilig und zinslos zurück.

Die PRIOT ist berechtigt, zur Konfiguration, Wartung oder Optimierung oder zur Erweiterung ihrer Dienstleistungen über das Fernmeldenetz oder auf andere Weise auf die beim Kunden eingesetzten Geräte oder Steuerungseinrichtungen zuzugreifen und dort vorhandene technische Daten oder Software einzusehen, zu verändern, zu aktualisieren oder zu löschen. Der Kunde verschafft der PRIOT bei Bedarf den Zugang zu den Geräten.

14. Unterbruch Systemzugriff / Einschränkung Daten

PRIOT ist berechtigt, den Zugriff von Kunden auf ihre Systeme (insb. Plattform) vorübergehend zu unterbrechen und/oder die Zur-Verfügung-Stellung von aktuellen Daten und Messwerten vorübergehend einzuschränken. Dies insbesondere in folgenden Fällen:

- wenn durch höhere Gewalt der Zugriff resp. das Zur-Verfügung-Stellen von Daten unmöglich oder unverhältnismässig erschwert ist;

- für nützliche und notwendige ordentliche und ausserordentliche Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten;
- bei behördlicher Anordnung;
- wenn eine Gefahr für die Sicherheit von Daten besteht.

Der Kunde wird soweit möglich vorgängig über solche Unterbrüche und Einschränkungen informiert.

Unterbrüche und Einschränkungen können zu Datenverlusten führen (insbesondere ist es möglich, dass während eines Unterbruchs erhobene Daten verloren gehen), was vom Kunden akzeptiert wird. Nach Möglichkeit wird vor solchen Unterbrüchen oder Einschränkungen ein Datenbackup errichtet, so dass zumindest die davor erhobenen Daten anschliessend wieder vollumfänglich verfügbar sind. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz für Schäden und Kosten, die durch derartige Einschränkungen und Unterbrüche entstehen.

15. Gewährleistung und Haftung

Hardware:

Der Kunde hat die Hardware unmittelbar nach deren Lieferung zu prüfen. Allfällige Mängel an der Hardware müssen vom Kunden innert 10 Tagen nach Installation unverzüglich PRIOT gemeldet werden (Mängelrüge). Versteckte Mängel müssen sofort nach Entdeckung gerügt werden. Bei nicht fristgerechter Mängelrüge gelten die Mängel als genehmigt und die Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht der PRIOT entfällt. Die Gewährleistungsansprüche für die Hardware verjähren 2 Jahre nach Installation. Für Mängel resp. Schäden, die der Kunde verursacht hat (unsachgemässer Gebrauch, falsche Bedienung, unsachgemässe Lagerung o. dgl.) übernimmt PRIOT keinerlei Haftung.

Die PRIOT verpflichtet sich im Gewährleistungsfall zur Nachbesserung innert zumutbarer Frist, welche nach Wahl der PRIOT auch im Ersatz fehlerhafter Teile bestehen kann. Der Kunde ist in keinem Falle zur Ersatzvornahme berechtigt und wirkt bei der Nachbesserung in zumutbarem Rahmen mit.

Die Schadenersatzpflicht der PRIOT für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Weiter wird die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Zudem wird jede Haftung für Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 Abs. 2 OR ausgeschlossen.

Die Nachbesserungspflicht sowie Ansprüche auf Schadenersatz sind von ihrem Umfange her in jedem Falle auf den Gesamtwert der Lieferung beschränkt.

Dienstleistungen:

PRIOT verpflichtet sich zur sorgfältigen Ausführung der ihr übertragenen Dienstleistungen. Sie bietet jedoch keine Garantie für einen jederzeit unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb der Plattform und des Alarmierungssystems (vgl. insbes. Ziff. 4-6 sowie 14 hiavor).

Im Übrigen wird die Haftung der PRIOT, inkl. der Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Des Weiteren ist jede Haftung für Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 Abs. 2 OR ausgeschlossen.

16. Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist die Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch PRIOT (Verantwortlicher) notwendig. Zum Zweck der Vertragserfüllung erteilt der Kunde hierzu seine Genehmigung und ist einverstanden, dass PRIOT

Datenüberlieferung an Dritte vornehmen darf, um die Erfüllung des Vertrages sicherzustellen (z.B. bei Alarmierungen an Facility Service Provider). Der Kunde überlässt PRIOT das Recht, die gemessenen Daten für Auswertungs-, Visualisierungs- und weitere vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. PRIOT hat zudem das Recht, anonymisierte Daten (insbesondere gemessene Daten, ohne dass diese einzelnen Kunden zugeordnet werden können) ausserhalb dieses Vertrags weiterzuverwenden und Dritten bekannt zu geben (inkl. Weiterverkauf).

Wenn der Kunde als Vertreter von Dritten gegenüber PRIOT steht, ist er verpflichtet, Dritte, über die Daten gesammelt, ausgewertet und analysiert werden, über die Beschaffung der Personendaten zu informieren und deren Einverständnis zur Datenbearbeitung gemäss diesem Vertrag einzuholen. PRIOT hat das Recht, einen Nachweis über die erfolgte Information und Einwilligung zu verlangen und kann den Dritten bei Bedarf direkt informieren.

Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter und einem möglichen Datenmissbrauch durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen angemessen geschützt.

Der Kunde ist sich bewusst, dass er für die Sicherheitsmassnahmen für den Datenschutz – Stärke des Passwortes, regelmässiges Ändern des Passwortes, Speicherung des Passwortes und weitere Massnahmen – eigens verantwortlich ist.

17. Kommunikation und Datenaustausch

PRIOT ist berechtigt, mit dem Kunden unverschlüsselt mittels direkter Verbindung oder Remote Access zu seiner Netzwerkinfrastruktur zu kommunizieren oder Daten auszutauschen, z.B. über Applikationen und Protokolle wie E-Mail sowie mit Datenträgern. Dabei akzeptiert der Kunde die damit verbundenen Risiken (inkl. Risiken wie unberechtigter Zugriff auf Daten oder Zugang zu

Netzwerkinfrastruktur, Verfälschungen, Viren etc.).

18. Immaterialgüterrecht

Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte, soweit sie nicht in sein Eigentum übergegangen sind. Sämtliche Immaterialgüterrechte (wie Marken, Patente, Designs, Urheberrechte u dgl.) sowie weitere Unterlagen und Daten im Eigentum der PRIOT oder Dritter, die bereits vorbestehen oder im Laufe der Vertragserfüllung entstehen und im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und Produkten der PRIOT stehen, verbleiben bei ihr oder den berechtigten Dritten. Auch die Rechte an den Arbeitsergebnissen verbleiben bei der PRIOT.

Dem Kunden ist es namentlich untersagt, eingesetzte Software zu dekompileieren, darauf basierende Produkte zu entwickeln, Copyright-Hinweise zu entfernen oder sonst auf eine Weise zu verwenden, die nicht explizit durch den Vertrag erlaubt wird. Verletzt der Kunde Immaterialgüterrechte von Dritten und wird die PRIOT deswegen in Anspruch genommen, so hat der Kunde die Dienstleisterin schadlos zu halten.

Jede Weitergabe an Dritte, auch in Auszügen, ist nur gestattet, wenn PRIOT zuvor ihr Einverständnis schriftlich erklärt hat. Ausgenommen davon ist die Weitergabe an Aufsichts- oder Genehmigungsbehörde wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht.

19. Teilnichtigkeit

Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, gilt als vereinbart, was rechtlich zulässig ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen der AGB bleiben gültig.

20. Rechtsgrundlage und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich das Schweizerische Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG vom 11.4.1980).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Burgdorf, wobei zwingende Gerichtsstände vorbehalten bleiben (vgl. insb. Art. 35 ZPO).

21. Inkrafttreten

Die vorliegenden AGB mit Stand September 2019 traten mit Gründung der Gesellschaft in Kraft. Der Verwaltungsrat der PRIOT ist jederzeit berechtigt, Änderungen der AGB zu beschliessen. Diese werden spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten auf der Webseite der PRIOT publiziert. Die Kunden werden über Änderungen in geeigneter Weise informiert.

- Stand September 2019 -